

Namenszug auf einem Unfallauto

Fahrzeughalter nimmt Risiko des Verkehrs für seine Werbung in Kauf

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen „Horror-Unfall“. Der Personenwagen einer dreiköpfigen Familie war auf einer Bundesstraße frontal mit einem Lastwagen zusammengestoßen. Notärzte konnten den drei Schwerverletzten, einem Ehepaar mit siebenjähriger Tochter, nicht mehr helfen. Der Artikel ist mit einem Foto der Unfallstelle illustriert. Es zeigt die beiden beteiligten Autos. Auf der Frontseite des Lastwagens ist der Namenszug des Fahrzeughalters zu lesen. In dem Text wird dessen Name dagegen nicht genannt. Der Anwalt der Fahrzeughalter beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass der Namenszug auf dem Unfallfoto nicht unkenntlich gemacht worden sei. Zwar werde im Text der Name seines Mandanten nicht genannt, jedoch sei er durch das Bild deutlich mit dem „Horror-Unfall“ in Verbindung zu bringen. Die Rechtsabteilung des Verlages erklärt in ihrer Stellungnahme, die Abbildung des Fahrzeuges mit dem Firmennamen stelle keinen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex dar. Der Lastwagen werde so gezeigt, wie er sich in der Öffentlichkeit in seiner Funktion als Transportmittel darstelle und wie er bewegt werde. Eine Bearbeitung des Fotos wäre der aktuellen Berichterstattung nicht gerecht geworden. Allein die Feststellung, dass der Beschwerdeführer offensichtlich Eigentümer des Fahrzeuges sei, berechtige nicht zu der Schlussfolgerung, dass die Abbildung des Lastwagens einen Eingriff in das Privatleben oder die Intimsphäre oder gar in das Recht auf Datenschutz des Halters darstelle. (2002)

Der Beschwerdeausschuss des Presserats zum Redaktionsdatenschutz weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Für das Gremium ist von entscheidendem Gewicht, dass der Beschwerdeführer selbst seinen Namen in Form eines plakativen Schriftzuges zu Zwecken der Werbung in die Öffentlichkeit trägt. Zudem bringt der Beschwerdeführer seinen Namenszug auf einem am öffentlichen Straßenverkehr beteiligten Fahrzeug an und wählt damit einen Werbeträger, der den besonderen Risiken des Straßenverkehrs ausgesetzt ist. Er nimmt damit die besonderen Gefahren des Straßenverkehrs auch für die Darbietung seines Namens in Kauf. Auch aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich nach Ansicht des Beschwerdeausschusses kein Anspruch des Fahrzeughalters, seinen Namen in der beanstandeten Veröffentlichung unkenntlich machen zu lassen. Im vorliegenden Fall hat sich das Risiko verwirklicht, das der Beschwerdeführer mit der Art der Präsentation seines Namens eingegangen ist. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Ausschuss, dass an keiner Stelle des Textes der Eindruck erweckt wird, der Beschwerdeführer oder der Fahrer des Lastwagens hätten den Unfall

schuldhaft verursacht. Das Foto dokumentiert die Situation nach dem Unfall so, wie der Berichtersteller und Fotograf sie angetroffen hat. Für eine nachträgliche Veränderung dieses Dokuments gibt es aus Sicht des Presserats keinen Grund, der aus dem Vorrang eines anderen ethischen Schutzguts ableitbar wäre. Eine Löschung des Namenszugs wäre nach Auffassung des Beschwerdeausschusses daher eine unzulässige Beeinflussung authentischer Berichterstattung. (B2–4/02)

Aktenzeichen:B2–4/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet